

5. Symposium Evidenzbasierte Medizin

Patientenrechte/ -pflichten

„Mitwirkungspflichten nach dem ersten Sozialgesetzbuch (SGB I)“

Jörg Schudmann

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und
Wohlfahrtspflege (b) Hamburg

Geschäftsführer der Bezirksverwaltung Bochum

C_b

Jörg Schudmann, BV Bochum

Mitwirkungspflichten nach dem SGB I

An meine Versicherung:



**„Ich habe nun so viele
Formulare ausfüllen müssen,
dass es mir bald lieber wäre,
mein Mann wäre überhaupt
nicht gestorben“**

Aus: „Ich habe Schmerzen bei
jedem Fehltritt“,
kuriose Stilblüten aus Originalbriefen
von Versicherungskunden.

C_b

Jörg Schudmann, BV Bochum

Mitwirkungspflichten nach dem SGB I

Gliederung des Vortrags

- Mitwirkung bei Heilbehandlung
- Mitwirkung bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Grenzen und Folgen fehlender Mitwirkung
- Besonderheiten bei Berufskrankheiten
 - Präventivmaßnahmen, § 3 BKV
 - Unterlassungszwang

C_b

Jörg Schudmann, BV Bochum

Mitwirkungspflichten nach dem SGB I

Besonderheiten für UV und RV

Heilbehandlung durch Berufsgenossenschaft
§ 26 Abs. 5 Satz1 SGB VII

„Die Unfallversicherungsträger bestimmen im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Leistungen zur Teilhabe sowie die Einrichtungen, die diese Leistungen erbringen, nach pflichtgemäßem Ermessen“

Vergleichbare Regelung für med. Rehabilitation durch Rentenversicherungsträger in § 13 SGB VI

C_b

Jörg Schudmann, BV Bochum

Mitwirkungspflichten nach dem SGB I Heilbehandlung

Mitwirkung bei Heilbehandlung, § 63 SGB I

- Adressat:
 - Bezieher von Sozialleistungen wegen
 - Krankheit oder drohender Krankheit
 - Behinderung
 - oder Antragsteller

- Gegenstand der Mitwirkungspflicht:
 - Heilbehandlung

- Voraussetzung: Erfolgsprognose
 - Besserung oder
 - Verhinderung einer Verschlechterung

C_b

Jörg Schudmann, BV Bochum

Mitwirkungspflichten nach dem SGB I Prävention

- **Mitwirkung bei Heilbehandlung**
Zweck: Prävention vor Reha vor Rente (SGB IX)

- § 3 = Vorrang von Prävention:
„Reha-Träger wirken darauf hin, dass ...Behinderung einschl. chronischer Krankheit vermieden wird“

- § 8 = Vorrang von Leistungen zur Teilhabe
„Leistungen zur Teilhabe haben Vorrang vor Rentenleistungen, die bei erfolgreichen Leistungen zur Teilhabe nicht oder voraussichtlich erst später zu erbringen wären“

C_b

Jörg Schudmann, BV Bochum

Mitwirkungspflichten nach dem SGB I Erfolg der Heilbehandlung

- Mitwirkung bei Heilbehandlung-Erfolgsprognose
 - § 63 = Erwartung, dass durch Heilbehandlung Besserung herbeigeführt o. Verschlimmerung verhindert wird
 - § 66 = Sanktion, wenn „mit Wahrscheinlichkeit“ anzunehmen ist, dass bei Mitwirkung Leistungsfähigkeit verbessert worden wäre



Behandlungserfolg muss wahrscheinlich sein
Bewertung: Kritisch

C_b

Jörg Schudmann, BV Bochum

Mitwirkungspflichten nach dem SGB I Teilhabe am Arbeitsleben

- ♦ Mitwirkung bei Teilhabe am Arbeitsleben, § 64 SGB I

- Adressat: **Bezieher von Sozialleistungen wegen Arbeitslosigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Antragsteller**
- Gegenstand: **Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**
- Voraussetzung: **Erfolgsprognose hins. dauerhafter Förderung oder Erhaltung der Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit**

C_b

Jörg Schudmann, BV Bochum

Mitwirkungspflichten nach dem SGB I Grenzen

- **Grenzen der Mitwirkung, § 65 SGB I**

- Absatz 1

- Nr. 1: unangemessenes Verhältnis zwischen Pflichterfüllung und Sozialleistung
- Nr. 2: Pflichterfüllung unzumutbar

- Absatz 2

- Nr. 1: Gesundheitsschaden nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen
- Nr. 2: Behandlung mit erheblichen Schmerzen
- Nr. 3: erheblicher Eingriff in körperl. Unversehrtheit

C_b

Jörg Schudmann, BV Bochum

Mitwirkungspflichten nach dem SGB I Pflichtverletzung

- **Folgen fehlender Mitwirkung, § 66 Abs. 2 SGB I**

- Adressat: • Bezieher von Sozialleistungen wegen
 - Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit
 - Minderung oder Gefährdung d. Erwerbsfähigkeit
- oder Antragsteller

- **Voraussetzung: ohne Pflichtverletzung wahrscheinlich Besserung**

- **Rechtsfolge: Versagung oder Entziehung der Leistung, die von Pflichtverletzung berührt wird**

C_b

Jörg Schudmann, BV Bochum

Mitwirkungspflichten nach dem SGB I Besonderheiten bei Berufskrankheiten

Berufskrankheiten mit Zwang zur Unterlassung der gefährdenden Tätigkeit als Anerkennungsvoraussetzung:

- Hautkrankheiten (Nr. 5101 der Anlage zur BKV)
- Obstruktive Atemwegserkrankungen (Nr.4301, 4302)
- Bandscheibenbedingte Erkrankungen der LWS durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten

§ 3 Abs.1 Satz 1 BKV: Ziel = Gefahr des Entstehens einer Berufskrankheit entgegenwirken

C_b

Jörg Schudmann, BV Bochum

Mitwirkungspflichten nach dem SGB I Besonderheiten bei Berufskrankheiten

Berufskrankheiten und Individualprävention (§ 3 BKV)

- Mitwirkungspflicht auch bei drohender Berufskrankheit
- allein persönliche Schutzmittel:
keine Mitwirkungspflicht nach § 63 SGB I, aber ohne Mitarbeit ggf. Unterlassungszwang fraglich
- medizinische Maßnahmen und Verhaltensprävention:
Mitwirkungspflicht ja, falls Bestandteil ärztlicher Behandlung und Erfolg wahrscheinlich (Prognose)

C_b

Jörg Schudmann, BV Bochum

Mitwirkungspflichten nach dem SGB I Unterlassung aller Tätigkeiten bei BKen

Voraussetzung Unterlassungszwang:

- Gefahr des Entstehens einer BK nicht zu beseitigen (Unterlassung = ultima ratio)

 - Erfolgsaussicht der Präventivmaßnahme ?
 - Gefahrenbeseitigung mit → Sicherheit ?
 - Wahrscheinlichkeit ?
 - Möglichkeit ?
- Ergebnis= Risiko einschätzen ! Kein Rückgriff auf Maßstab § 66 SGB I (=Wahrscheinlichkeit)**

C_b

Jörg Schudmann, BV Bochum

Mitwirkungspflichten nach dem SGB I Beurteilung des Erkrankungsrisikos

Unterlassungszwang und Gefahrbeseitigung - Kriterien für Einschätzung der Gefahr

- Ausmaß des drohenden Gesundheitsschadens

- Eintrittswahrscheinlichkeit eines Gesundheitsschadens

- Beherrschbarkeit der Erkrankung

C_b

Jörg Schudmann, BV Bochum

Mitwirkungspflichten nach dem SGB I



C_b

Jörg Schudmann, BV Bochum